



Benutzungsordnung für die Vereinsboote am Ratzeburger See

1. Berechtigte

Alle Vereinsmitglieder (VM) sind berechtigt, die Vereinsboote gemäß dieser Ordnung zu benutzen. Der Bootsführer muss im Besitz eines SpBFü Binnen unter Segel sein. Alternativ ist auch der Besitz eines Sportsegelschein des DSV oder des Segelgrundschein des VDS ausreichend, sofern die Ausbildung bei der SGS85 durchgeführt wurde. Die „Regeln für den Bootsverkehr auf den Ratzeburger Seen“ des Kreises Herzogtum Lauenburg in ihrer jeweils neuesten Fassung (Auszug siehe Anlage) müssen dem Bootsführer bekannt sein.

2. Segelzeiten

Persönliche Segelzeiten müssen innerhalb der Wachzeiten der Wasserrettung Ratzeburg liegen. Eine entsprechende Hinweistafel mit Telefonnummer hängt im Bootswagen aus.

Die Segelzeiten dürfen pro Termin 4 Stunden nicht übersteigen.

Spätestens bei Sonnenuntergang muss das Vereinsboot am Liegeplatz festgemacht sein.

3. Reservierung einer Segelzeit

Jedes Vereinsmitglied reserviert seine Segelzeit auf der SGS 85-Homepage im passwortgeschützten Bereich „Bootsbelegung (RZ)“.

Im Bootswagen steht ein PC, an dem die Online-Reservierung auch eingegeben werden kann. Jedes Vereinsmitglied muss seinen Segeltermin spätestens bei Beginn seiner Segelzeit eingegeben haben. Mitsegelnde Nichtmitglieder sind bei Beginn zu vermerken. Beginn und Ende der Segelzeit muss im PC Kalkhütte eingegeben werden. Eine nächste Segelzeit kann nach der ordnungsgemäßen Rückgabe eingegeben werden.

Das Boot gilt für den eingetragenen Termin als reserviert.

Wird eine Segelzeit nach mehr als 30 Minuten nicht angetreten, so verfällt die Reservierung. Ist nach Ablauf der Segelzeit am gleichen Tage nicht reserviert, dann kann für das Boot die nächste Segelzeit belegt werden.

Wird ein Vereinsboot ohne vorherige Anmeldung im Online-System gesegelt, müssen sämtliche Schäden am Boot vom Vereinsmitglied selbst getragen werden. Bei wiederholtem Verstoß kann der Vorstand die künftige Nutzung untersagen.

4. Vereinsveranstaltungen

Die Nutzung der Vereinsboote für Vereinsveranstaltungen wird auf der Homepage im Terminkalender bekannt gegeben. Für diese Zeiten gelten die Vereinsboote als reserviert.

Der Ausbildungsterminplan wird ebenfalls auf der Vereinshomepage veröffentlicht. In dieser Zeit haben Ausbildungstermine Vorrang vor persönlicher Nutzung.

5. Nichtmitglieder

Vereinsmitglieder dürfen Nichtmitglieder nach entsprechender Einweisung mitnehmen. Sie haben einen Kostenbeitrag von 10 € pro Segelzeit zu entrichten. Dieser Betrag ist auf das Konto der Segler-Gemeinschaft Schwarzenbek e.V. (IBAN:DE44 230 527 50 0000019003) binnen 7 Tagen nach der Segelzeit zu überweisen. Für die Bezahlung haftet das Vereinsmitglied.

Verantwortlich im Sinne dieser Ordnung bleibt immer das Vereinsmitglied als Bootsführer.

6. Bootsbesatzung und Sicherheit

Die Vereinsboote dürfen mit der in der Bootsliste festgelegten Personenzahl besegelt werden. Die Bootslisten hängen im Bootswagen in Kalkhütte aus.

Alle an Bord befindlichen Personen haben Rettungswesten anzulegen!

7. Auslaufverbot

Ab einer Windstärke von 4 Beaufort, bei Dyas und Kat 5 Beaufort, darf mit den Vereinsbooten nicht mehr gesegelt werden. Erforderlichenfalls muss unverzüglich Schutz gesucht werden.

Bei Sturm- oder Gewitterwarnung darf nicht ausgefahren werden.

Boote mit Mängeln dürfen nicht benutzt werden.

8. Bootswart

Für jedes Boot ist ein Bootswart eingeteilt. Er überprüft in regelmäßigen Abständen den Zustand seines Bootes. Zur Mängelbeseitigung darf der Bootswart andere vor Ort befindliche Vereinsmitglieder zur Hilfe heranziehen. Diese Hilfeleistung geht der Wahrnehmung eines Segeltermins vor.

9. Beschädigungen, Mängel

Jeder Bootsbenutzer ist bei auftretenden Mängeln verpflichtet, diese im Onlinesystem einzugeben. Der Bootswart wird darüber automatisch online informiert.

Kleinere Mängel sind, wenn die erforderlichen Teile im Vereinswagen vorhanden sind, durch das VM sofort zu beheben. Schwere Beschädigungen (z. B. Leck) sind dem Bootswart unverzüglich telefonisch zu melden.

Es besteht für die Boote keine Kasko-Versicherung.

10. Benutzungseinschränkungen

Die Dyas und der Katamaran dürfen nur von erfahrenen und mit diesen Bootstypen vertrauten Seglern genutzt werden. Das Mindestalter für die eigenverantwortliche Nutzung ist 16 Jahre. Dyas- und Kat-Segler müssen im Besitz des SpBFü-Binnen unter Segel sein und an einer speziellen Einweisung teilgenommen haben.

11. Arbeitseinsatz

Die Bootswarte benötigen zu bestimmten Zwecken tatkräftige Unterstützung und organisieren hierzu Arbeitseinsätze. Vereinsmitglieder, die die Anlagen und Boote am Ratzeburger See nutzen, sind dazu aufgerufen, an der Pflege der Boote und den Erhalt der Anlage in Kalkhütte mitzuwirken. Nur so ist gewährleistet, dass der Segelbetrieb am See auch in Zukunft aufrechterhalten werden kann.

Bei Bedarf kann das zuständige Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand Beauftragter Arbeitseinsätze für die Anlagen in Kalkhütte und die Boote organisieren. Die jollensegelnden Vereinsmitglieder sind verpflichtet, an zwei solchen Arbeitseinsätzen pro Saison teilzunehmen. Die Arbeitseinsätze sind vorwiegend zur Instandhaltung und Pflege der Boote und des Transportes zum und vom Winterlager gedacht. Als Arbeitseinsatz gilt auch die Ausbildung vor Ort.

12. Motorbootbenutzung

Die Benutzung des Motorbootes ist ausschließlich für Ausbildungs- und Sicherungsfahrten bei Regatten und Vereinsveranstaltungen gestattet. Bootsführer dürfen nur Trainer, Ausbilder und vom Vorstand bestimmte Personen mit SpBFü-Binnen unter Motor sein.

Ausnahme: Notfall. Dafür liegt in dem Notschlüsselkasten ein Zündschlüssel bereit.

13. Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

Jedes Vereinsmitglied ist angehalten, Ordnung im Bootswagen, im Bereich des Bootssteiges und der Bootslichegeplätze zu halten oder herzustellen. Der Umgang mit den Booten ist sorgfältig durchzuführen. Alle Boote sind auf den dafür zugewiesenen Stellflächen an Land oder im Wasser hinreichend festgemacht oder abgestellt wieder zu hinterlassen.

Unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln ist die Benutzung sämtlicher Boote jedermann strengstens untersagt.

14. Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr dürfen nur mit Jugendbooten unter Aufsicht eines Trainers oder Ausbilders segeln.

Schwarzenbek, 14.09.2016

Segler-Gemeinschaft Schwarzenbek e. V
Der Vorstand

Vorstandsmitglied für den Jollenbereich:

Rüdiger Busch

Tel.: +49 4542 86596

Mobil: +49 157 85405343

Mail: r.busch@sgs85.de

Stand 14.09.2016